

**Pressemitteilung (Sperrfrist: 19.12.2018, 12 Uhr)**

**Einheitliche elektronische Patientenakte für das deutsche**
**Gesundheitssystem**

**gematik veröffentlicht Vorgaben zur bundesweiten elektronischen Patientenakte**

Berlin, 19.12.2018 – Mit Beschluss der Gesellschafter hat die gematik die
Spezifikationen, Zulassungsverfahren und Feldtestkonzepte für die Komponenten und Dienste zur elektronischen Patientenakte veröffentlicht.

Das veröffentlichte Dokumentenpaket ist das Ergebnis der Zusammenarbeit der
Selbstverwaltung des Gesundheitswesens und in Abstimmung mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und der Bundesbeauftragten für
Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) entwickelt worden.

Gemäß dem Gesetz dient die elektronische Patientenakte der Verbesserung von
Qualität, Transparenz und Wirtschaftlichkeit der Behandlung. „Die von der gematik
konzipierte elektronische Patientenakte soll die Versorgung verbessern und erleichtern. Das ist im Interesse sowohl der Patientinnen und Patienten als auch der
Leistungserbringer und Krankenkassen“, so Dr. Doris Pfeiffer, Vorstandsvorsitzende

des GKV-Spitzenverbandes und Vorsitzende der Gesellschafterversammlung der
gematik.

Dr. Thomas Kriedel, Vorstandsmitglied der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und
stellvertretender Vorsitzender der Gesellschafterversammlung, resümiert: „Die
Aktenanbieter können nun bei der Entwicklung ihrer Lösungen auf eine interoperable
Systemarchitektur mit festgelegten Schnittstellen setzen.“

Als Fachanwendung der bundesweit verfügbaren und sicheren Telematikinfrastruktur
steht die elektronische Patientenakte einrichtungs- und sektorenübergreifend

lebenslang zur Verfügung, sofern der Versicherte dies wünscht. „Die Hoheit über die
Daten liegt vollständig beim Versicherten. Er allein entscheidet darüber, wem er welche medizinischen Dokumente zur Verfügung stellen möchte, wer diese einstellen darf oder welche gelöscht werden“, betont Alexander Beyer, Geschäftsführer der gematik.

Die gematik stellt sicher, dass alle zugelassenen Komponenten und Dienste zur
elektronischen Patientenakte interoperabel sind. „So können gesetzlich Versicherte,
die eine elektronische Patientenakte nutzen möchten, auch frei zwischen Anbietern

Seite 1 von 3

wählen und im Rahmen eines Anbieterwechsels alle Akten-Inhalte, inklusive der
Metadaten, Protokolle und Zugriffsberechtigungen, vollständig auf den neuen Anbieter übertragen lassen“, unterstreicht Beyer. „Und Leistungserbringer können über ihr
Primärsystem mit jeder Akte arbeiten, unabhängig vom jeweiligen Anbieter. Der
Versicherte muss den Leistungserbringer lediglich dafür zuvor berechtigt haben.“

**Hintergrund**

Der Gesetzgeber hat die elektronische Patientenakte als wesentliche Fachanwendung der Telematikinfrastruktur festgeschrieben. Nach Paragraf 291a SGB V (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) hat die gematik die notwendigen Spezifikationen,

Zulassungsverfahren und Feldtestkonzepte für die elektronische Patientenakte
festzulegen und bis zum 31. Dezember 2018 zu veröffentlichen.

Die Fachanwendung elektronische Patientenakte (ePA) besteht aus den folgenden
Komponenten und Diensten: „ePA-Aktensysteme“ (Backend), „Konnektoren mit ePA-
Fachmodulen“, „ePA-Frontend für Versicherte“ und „Primärsysteme“ (für
Leistungserbringer), die für die elektronische Patientenakte entwickelt oder angepasst werden. Entsprechend stellt die gematik für alle diese Komponenten und Dienste die
Festlegungen, Implementierungsleitfäden sowie Zulassungs- bzw.
Bestätigungsverfahren im Fachportal bereit.

Anhand dieser Dokumente können Hersteller ihre jeweiligen Produkte implementieren und eine Zulassung bei der gematik beantragen. Für eine Zulassung der gematik muss der jeweilige Antragsteller nachweisen, dass seine Komponente bzw. sein Dienst zur
elektronischen Patientenakte die in den Spezifikationen enthaltenen Anforderungen an die Funktionalität, Interoperabilität und Sicherheit erfüllt.

Die Festlegungen der gematik berücksichtigen dabei bereits in wesentlichen Teilen den Gesetzentwurf zum Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG). Die in dem

Entwurf geforderte alternative Authentisierungs-Option für die Versicherten, die
besonders den Zugang mit mobilen Endgeräten vereinfachen soll, und die Möglichkeit zum Transfer von Krankenkassendaten in die elektronische Patientenakte des
Versicherten werden nachgelagert in der Folgestufe 1.1 der elektronischen
Patientenakte umgesetzt. Laut Gesetzentwurf soll das TSVG voraussichtlich im

Frühjahr 2019 in Kraft treten. Parallel soll ebenfalls die Veröffentlichung der Stufe 1.1
erfolgen.

Seite 2 von 3

Die Hersteller können bereits jetzt einen Zulassungsantrag bei der gematik stellen, mit der Umsetzung der elektronischen Patientenakte in Stufe 1.0 beginnen und die
Spezifikationserweiterungen der Stufe 1.1 in ihre laufende Implementierung einfließen lassen.

Nach dem Gesetzentwurf zum TSVG werden die gesetzlichen Krankenkassen
verpflichtet, ihren Versicherten spätestens ab dem 1. Januar 2021 eine von der
gematik zugelassene elektronische Patientenakte zur Verfügung zu stellen.

Die gematik wird dabei die Hersteller bei der Implementierung der Spezifikationen
beratend unterstützen.

**Kontakt**

Pressestelle der gematik, Telefon: +49 30 40041-441, E-Mail: presse@gematik.de

Seite 3 von 3